

Grundsätze,

betreffend

die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten.

I. Für sämtliche Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen gelten im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten folgende Grundsätze:

1. Für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe werden Gebühren nicht erhoben.
2. Die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafverurteilung entstehen, werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet.

Im übrigen werden die durch die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe erwachsenden Auslagen nicht erstattet. Der Betrag dieser Auslagen wird der ersuchenden Behörde mitgeteilt. Das Recht der ersuchenden Behörde, die Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

3. Soweit die Tätigkeit der ersuchten Behörde über den Gegenstand des bei der ersuchenden Behörde anhängigen Verfahrens hinausgeht, bleibt das Recht der ersuchten Behörde, Kosten und Abgaben von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, unberührt.

II. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen auch dann, wenn dafür nach den in Betracht kommenden Landesgesetzen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Im übrigen finden sie auf diejenigen Sachen, für welche die Zuständigkeit landesrechtlich geregelt ist, nur Anwendung, wenn die Sachen gemäß den Gesetzen des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht, vor die Gerichte gehören. Voraussetzung ihrer Anwendung in allen Fällen ist, daß die Erledigung des Ersuchens durch eine gerichtliche Behörde erfolgt.